



## Natura 2000

Der Begriff „Natura 2000“ bezeichnet ein **europaweites Netz** von mehr als 27 000 Schutzgebieten (ca. 1 Mio. km<sup>2</sup>). Dieses Netz wird von allen EU-Mitgliedsstaaten nach gleichen Rahmenbedingungen eingerichtet. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich auch die Verpflichtung übernommen, an diesem Schutzgebietsnetz mitzuwirken und zugesichert, dass die Natura 2000-Gebiete in ihrer Funktionalität nicht verschlechtert werden.

Die **rechtliche Grundlage** bilden zwei EU-Naturschutz Richtlinien:

- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie** aus dem Jahr 1979 bzw. 2009)
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** kurz FFH-Richtlinie) aus dem Jahr 1992

Aufgrund dieser Richtlinien wählen die Mitgliedsstaaten der EU die geeignetsten Gebiete aus und stimmen diese mit der Europäischen Kommission ab. Diese Gebiete werden dann zu Natura 2000 erklärt und durch die jeweiligen Bundesländer als **Europaschutzgebiete** verordnet.

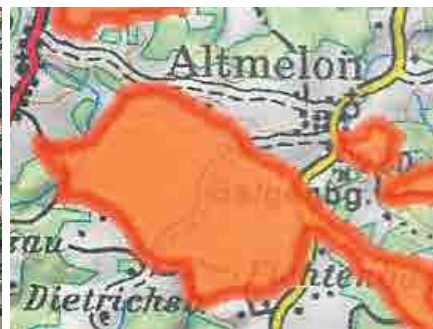
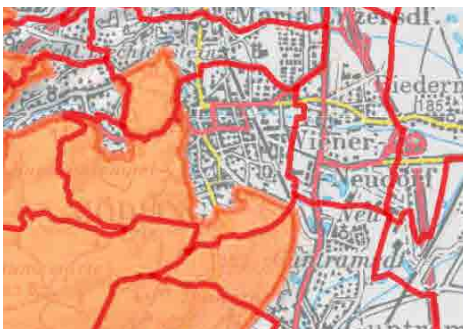
### Europaschutzgebiete sind gekennzeichnet durch einen flexiblen Schutzcharakter:

- keine grundsätzlichen Verbote
- Vorhaben (Pläne und Projekte) müssen mit den Schutzzielen „verträglich“ sein
- von einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht betroffen sind Vorhaben, die ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können – egal ob ein geplantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb des abgegrenzten Europaschutzgebiets liegt

Bei Aufstellung oder Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms ist nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (§4) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, die auch Natura 2000-Bestimmungen berücksichtigt.

### Naturverträglichkeitsprüfungen:

Um die Vereinbarkeit von geplanten Vorhaben mit den Schutzzielen eines Europaschutzgebiets zu gewährleisten, wird eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Solch eine Verträglichkeitsprüfung gibt es sowohl im **Raumordnungsverfahren (Planprüfung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014)**, als auch im **Projektverfahren (Projektprüfung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000)**, wobei jedoch diese beiden Formen der Verträglichkeitsprüfung einander nicht ersetzen. Die Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren hilft in erster Linie, künftige Widmungen zu vermeiden, die in keiner Form naturverträglich genutzt werden können.

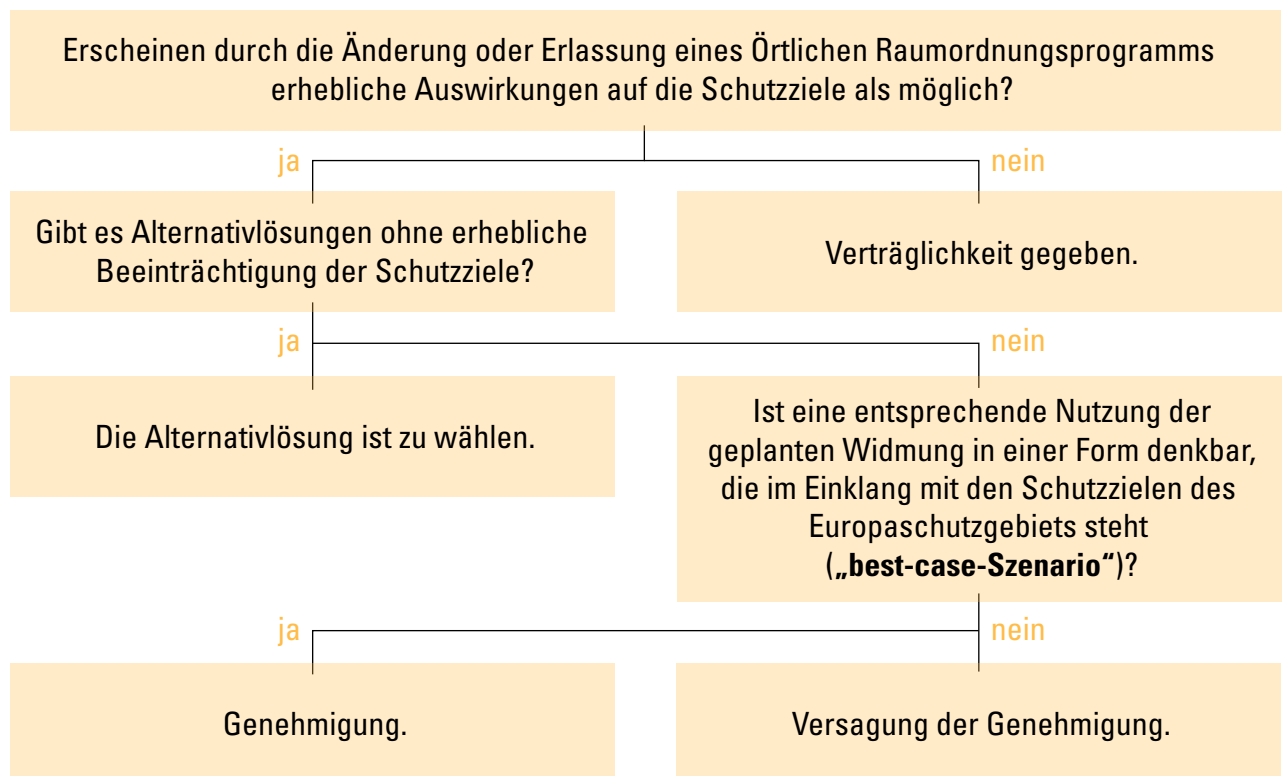




### Die Verträglichkeitsprüfung für Flächenwidmungen (Planprüfung gem. §2 NÖ ROG 2014):

- Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren ist nicht ein konkretes Projekt, sondern eine bestimmte Flächenwidmung. Diese stellt einen **Rahmen für raumordnungsrechtlich zulässige konkrete Projekte** dar.
- Die Verträglichkeitsprüfung ist **von der Gemeinde** im Rahmen der Grundlagenerhebung zu Raumordnungsmaßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung kontrolliert diese Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
- Sind bei der Änderung eines Örtlichen Raumordnungsprogramms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten, ist nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (§25 Abs. 4) jedenfalls auch eine Strategische Umweltprüfung (siehe Info-Blatt: SUP) durchzuführen.

### Das Prüfschema:



### Umsetzung von Natura 2000 in Niederösterreich:

Der **Leitfaden** (siehe [https://noel.gv.at/noe/Naturschutz/Prfueng\\_von\\_Plaenen\\_und\\_Projekten.html](https://noel.gv.at/noe/Naturschutz/Prfueng_von_Plaenen_und_Projekten.html)) regelt die Rahmenbedingungen für die Verwaltung in den Europaschutzgebieten und formuliert einheitliche fachliche Grundlagen. Für jedes Europaschutzgebiet Niederösterreichs wurden Managementpläne erstellt. Den in den Managementplänen der einzelnen Europaschutzgebiete enthaltenen **Projekt- und Planprüfbüchern** ist anhand der jeweiligen Widmungsfestlegung zu entnehmen, für welche Vorhaben im Hinblick auf welche Schutzgüter jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Angaben in den Projekt- und Planprüfbüchern stellen jedoch keine abschließende Aufzählung dar: Ein Vorhaben, das in den Projekt- und Planprüfbüchern nicht genannt ist, kann daher im konkreten Einzelfall trotzdem einer Naturverträglichkeitsprüfung bedürfen.